



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Carbon Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,03

Überarbeitet am: 18.06.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Artikelname: *ROTWEISS Carbon Polierpaste*

Artikelnummer: *5650*

UFI-Code: *FE20-C038-Y00K-CY6H*

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

*Poliermittel mit Reinigungswirkung. Für Carbon-Oberflächen.
Für private und gewerbliche Anwender.*

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

Josef Zürn

ROTWEISS Produkte

Sandgraben 8

88142 Wasserburg

Telefon: +49 (0)8382 89044

Telefax: +49 (0)8382 89544

E-Mail: info@rotweiss.com

Webseite: www.rotweiss24.de

Ansprechpartner:

Frau Petra Zürn

Telefon: +49 (0)8382 89044

E-Mail: petra.zuern@rotweiss.com

1.4 Notrufnummer

Frau Petra Zürn

+49 (0)8382 89044

Diese Nummer ist nur während folgender Zeiten verfügbar:

Mo - Fr 08:00-16:00 h

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Skin Sens. 1; H317, Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Eye Irrit. 2; H319, Verursacht schwere Augenreizung.

STOT SE 3; H336, Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Gefahrenhinweise:

Kann allergische Hautreaktionen verursachen. (H317)

Verursacht schwere Augenreizung. (H319)

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. (H336)

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Zusätzliche Informationen

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

2.2 Kennzeichnungselemente



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Carbon Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,03

Überarbeitet am: 18.06.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme
GHS07



Signalwort
Achtung

Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung
Naphtha (Erdöl), Orangenöl

Gefahrenhinweise
*H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.*

Sicherheitshinweise
*P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.
P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.*

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)
EUH066, Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische
-

Zusätzliche Kennzeichnung
-

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

Stoffen mit endokrinschädigenden bzw. endokrinschädlichen Eigenschaften
Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als endokrinschädigend bzw. endokrinschädlich beurteilt werden.

Sonstige Angaben
Enthält Orangenöl/Orangenterpene. Kann allergische Reaktionen hervorrufen

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Carbon Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,03

Überarbeitet am: 18.06.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar (Gemisch)

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrigsiedend; 15 - < 25 %

CAS-Nr.: 64742-48-9, EG-Nummer: 265-150-3,

Flam. Liq. 3, H226

Asp. Tox. 1, H304

Eye Irrit. 2, H319

STOT SE 3, H336)

Aquatic Chronic 2, H411

EUH066, Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Die harmonisierte Einstufung als karzinogen / keimzellmutagen wird nicht berücksichtigt, da der Stoff weniger als 0,1 Gewichtsprozent Benzol (Einecs-Nr. 200-753-7) enthält (CLP, Anhang VI, Anmerkung P).

UVCB = Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien.

Orangenöl, Orangerterpene; 1 - 3 %

CAS-Nr.: 8028-48-6, EG-Nummer: 232-433-8

Flam. Liq. 3, H226

Asp. Tox. 1, H304

Skin Irrit. 2, H315

Skin Sens. 1, H317

Aquatic Chronic 2, H411

Natriumhydroxid; < 1,0 %

CAS-Nr.: 1310-73-2, EG-Nummer: 215-185-5

Met. Corr. 1, H290

Skin Corr. 1A, H314

Skin Corr. 1B, H314 (SCL: 2,00 %)

Skin Irrit. 2, H315 (SCL: 0,50 %)

Eye Dam. 1, H318

Eye Irrit. 2, H319 (SCL: 0,50 %)

Terpentin, Öl; <0,2%

CAS-Nr.: 8006-64-2, EG-Nr.: 232-350-7

Flam. Liq. 2, H225

Acute Tox. 4, H302

Asp. Tox. 1, H304

Acute Tox. 4, H312

Skin Irrit. 2, H315

Skin Sens. 1, H317

Eye Irrit. 2, H319

Acute Tox. 4, H332

Aquatic Chronic 1, H410 (M=1)



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Carbon Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,03

Überarbeitet am: 18.06.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

UVCB = Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien.

Zusätzliche Hinweise

Weitere Angaben zu Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben. Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Selbstschutz des Ersthelfers.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

Nach Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Nach Augenkontakt

Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Nach Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist) und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kopfschmerzen. Schwindel.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl, Kohlendioxid, Alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Carbon Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,03

Überarbeitet am: 18.06.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand kann freigesetzt werden: Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Zusätzliche Hinweise

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal
Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können
Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz absorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

Zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in geeigneten Behältern sammeln und an entsprechender Stelle abgeben. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Carbon Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,03

Überarbeitet am: 18.06.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung
Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerungsbedingungen

Behälter trocken, dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Wasserrechtliche Vorschriften beachten.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um ein Auslaufen zu verhindern. Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebilde entsprechen. Vor Frost, Hitze und Sonneneinstrahlung schützen.

Zusammenlagerungshinweise

Von Getränken, Nahrungs- und Futtermitteln fernhalten.

- Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland 12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)

Zu vermeidende Substanzen, siehe Abschnitt 10

7.3 Spezifische Endanwendungen

Wachs-, fett- und silikonfreie Polierpaste für die manuelle und maschinelle Anwendung auf Carbon-Oberflächen zum Entfernen von Kratzern und Verwitterungen. Die Körnung entspricht ungefähr einem 6.000er Schleifpapier.

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900

Das Gemisch enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit zu überwachenden Grenzwerten.

DNEL

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer;Naphtha, wasserstoffbehandelt



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Carbon Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,03

Überarbeitet am: 18.06.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Prüfdauer:

Expositionswege: DNEL:

*Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Inhalation 640 mg/m³*

*Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter
Inhalation 1066.67 mg/m³*

*Kurzfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Inhalation 1152 mg/m³*

*Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Inhalation 1286.4 mg/m³*

*Langfristig – Örtliche Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Inhalation 178.57 mg/m³*

*Langfristig – Örtliche Auswirkungen – Arbeiter
Inhalation 837.5 mg/m³*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Inhalation 410 µg/m³*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Inhalation 1.9 mg/m³*

Natriumhydroxid

Prüfdauer:

Expositionswege: DNEL:

*Langfristig – Örtliche Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Inhalation 1 mg/m³*

*Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter
Inhalation 1 mg/m³*

Orangenöl; Orangerterpene

Prüfdauer:

Expositionswege: DNEL:

*Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Dermal 92.9 µg/cm²*

*Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter
Dermal 185.8 µg/cm²*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Dermal 4.44 mg/kg/Tag*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Dermal 8.89 mg/kg/Tag*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Inhalation 7.78 mg/m³*



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Carbon Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,03

Überarbeitet am: 18.06.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter

Inhalation 31.1 mg/m³

Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung

Oral 4.44 mg/kg/Tag

Terpentin, Öl

Prüfdauer:

Expositionswege: DNEL:

Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter

Dermal 9.51 mg/kg/Tag

Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter

Dermal 1.97 mg/kg/Tag

Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung

Inhalation 4.8 mg/m³

Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter

Inhalation 10 mg/m³

Kurzfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung

Inhalation 3.8 mg/m³

Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter

Inhalation 15.5 mg/m³

Langfristig – Örtliche Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung

Inhalation 240 µg/m³

Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter

Inhalation 2 mg/m³

Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung

Inhalation 18 µg/m³

Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter

Inhalation 2.16 mg/m³

Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung

Oral 78 µg/kg/Tag

PNEC

Orangenterpene

Expositionswege: Dauer der Aussetzung: PNEC:

Erde 261 µg/kg

Kläranlagen 2.1 mg/L

Pulsierende Freisetzung (Süßwasser) 5.77 µg/L

Seewasser 540 ng/L

Seewassersedimente 130 µg/kg

Süßwasser 5.4 µg/L

Süßwassersedimente 1.3 mg/kg



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Carbon Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,03

Überarbeitet am: 18.06.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Terpentin, Öl
Expositionswege: Dauer der Aussetzung: PNEC:
Erde 2.8-1000 µg/kg
Seewasser 20-100000 ng/L
Seewassersedimente 2.3-580 µg/kg
Süßwasser 200-1000000 ng/L
Süßwassersedimente 23-5800 µg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung



Generelle Kontrolle zum Verhindern unnötiger Freisetzung anwenden.

Allgemeine Hinweise:

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitsbereich nicht zulässig

Expositionsszenarien:

Für dieses Produkt wurden keine Expositionsszenarien implementiert.

Expositionsgrenzwerte:

Für die Inhaltsstoffe des Produktes liegen keine Expositionsgrenzen vor.

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung techn. Anlagen:

Es gelten die üblichen Vorkehrungsmaßnahmen bei der Verwendung des Produkts. Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Hygienemaßnahmen:

Bei jeder Pause in der Produktnutzung und bei Ende der Arbeiten sind exponierte Körperteile zu waschen. Besonders auf Hände, Unterarme und Gesicht achten.

Begrenzung der Umweltexposition:

Bei Arbeiten mit dem Produkt dafür sorgen, dass Auffangmaterial in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht. Während der Arbeit möglichst Auffangbehälter verwenden.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Allgemeine Schutzmaßnahmen:

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Nur Schutzausrüstung mit CE-Kennzeichnung verwenden.

Atemschutz:

Atemschutz ist im Falle ausreichender Belüftung nicht notwendig. Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch.

Körperschutz:

Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch.

Handschutz:

Material Minimale Schichtdicke (mm) Durchbruchzeit (min.)

Nitrilkautschuk 0.4 > 480

Norm: EN374-2, EN374-3, EN388



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Carbon Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015 Nummer der Fassung: 2,03 Überarbeitet am: 18.06.2024
Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Augen-/Gesichtsschutz:
*Schutzbrille EN166. /Gesichtsschutz tragen.
Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch.*

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Aggregatzustand	Suspension (Paste)
b) Farbe	anthrazit
c) Geruch	charakteristisch, Lösemittel
d) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	-
e) Siedepunkt/Siedebeginn und Siedebereich	> 100 °C -
f) Entzündbarkeit	-
g) Untere Explosionsgrenze	11,0 Vol.-%
Obere Explosionsgrenze	60,8 Vol.-%
h) Flammpunkt	> 100 °C
i) Zündtemperatur	> 400 °C DIN 51794
j) Zersetzungstemperatur	-
k) pH-Wert	7,9
l) Kinematische Viskosität	> 20,5 mm ² /s (40 °C)
m) Löslichkeit	in Wasser vollständig mischbar
n) Verteilungskoeffizient n-Oktnol/Wasser	
o) Dampfdruck	0,4 hPa (bei 25 °C)
p) Dichte und/oder relative Dichte	1,14 g/cm ³ (bei 20 °C)
q) Relative Dampfdichte	-
r) Partikeleigenschaften	-

9.2 Sonstige Angaben

Lösemittelgehalt *Lösemittel < 20 %, Wasser < 30 %*
Festkörpergehalt *> 40 %*

Angaben über physikalische Gefahrenklassen
-

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen
-

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Carbon Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,03

Überarbeitet am: 18.06.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Akute Toxizität

Produkt / Substanz Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer;Naphtha, wasserstoffbehandelt

Spezies: Ratte

Expositionswegen: Oral

Test: LC50

Ergebnis: >2000 mg/kg

Produkt / Substanz Naphtha (Erdöl)

Spezies: Ratte

Expositionswegen: Inhalation

Test: LC50

Ergebnis: >5 mg/L

Produkt / Substanz Orangenterpene

Spezies: Ratte

Test: LD50

Ergebnis: >5700 mg/kg

Produkt / Substanz Orangenterpene

Spezies: Kaninchen

Test: LD50

Ergebnis: >5000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt / Substanz Orangenterpene

Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet (Reizend)

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Carbon Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,03

Überarbeitet am: 18.06.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Sensibilisierung der Atemwege

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Haut

Produkt / Substanz Orangerterpene

Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet (sensibilisierende).

Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Das Gemisch besitzt Inhaltsstoffen mit Aspirationsgefahr.

Die kinematische Viskosität bei 40 °C ist größer als 20,5 mm²/s.

Das Gemisch wird in Aspirationsgefahr nicht eingestuft.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Zusätzliche toxikologische Hinweise

Reizende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Hautkontakt, Augenkontakt oder Einatmung örtlich reizen. Der Kontakt mit örtlich reizenden Stoffen kann dazu führen, dass der Kontaktbereich empfindlicher auf die Aufnahme schädlicher z. B. allergener Stoffe reagiert.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, von denen angenommen wird, dass sie in Bezug auf die Gesundheit hormonstörende Eigenschaften aufweisen.

Sonstige Angaben

Wiederholte oder fortgesetzte Exposition kann Hautreizungen und Dermatitis, auf Grund der entfettenden Eigenschaften des Produkts, bewirken.

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität

Aquatische Toxizität

Produkt / Substanz Naphtha (Erdöl)

Spezies: Fisch



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Carbon Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,03

Überarbeitet am: 18.06.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Test: LC50

Ergebnis: >1000 mg/L

Produkt / Substanz Naphtha (Erdöl)

Spezies: Algen

Test: EC50

Ergebnis: >1000 mg/L

Produkt / Substanz Orangerterpene

Prüfmethode: OECD 202

Spezies: Wasserflöhe, *Daphnia magna*

Prüfdauer: 48 Stunden

Test: EC50

Ergebnis: 0,67 mg/L

Produkt / Substanz Orangerterpene

Prüfmethode: OECD 201

Spezies: Algen, *Desmodesmus subspicatus*

Prüfdauer: 72 Stunden

Test: EC50

Ergebnis: 150 mg/L

Produkt / Substanz Orangerterpene

Spezies: Fisch, *Pimephales promelas*

Prüfdauer: 96 Stunden

Test: LC50

Ergebnis: 0,7 mg/L

Produkt / Substanz Terpentin, Öl

Prüfmethode: OECD 203

Spezies: Fisch, *Danio rerio*

Prüfdauer: 96 Stunden

Test: LL50

Ergebnis: 29 mg/L

Produkt / Substanz Terpentin, Öl

Prüfmethode: OECD 201

Spezies: Algen, *Desmodesmus subspicatus*

Prüfdauer: 72 Stunden

Test: ErC50

Ergebnis: 17,1 mg/L

Produkt / Substanz Terpentin, Öl

Prüfmethode: OECD 202

Spezies: Krustentier, *Daphnia magna*

Prüfdauer: 48 Stunden

Test: EL50

Ergebnis: 6,4 mg/L

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt / Substanz Orangerterpene

Ergebnis: 72-83,4%

Test: OECD 301 B



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Carbon Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,03

Überarbeitet am: 18.06.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

*Produkt / Substanz Terpentin, Öl
LogKow: 0,8-6,3*

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als endokrinschädigend bzw. endokrinschädlich beurteilt werden.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt enthält ökotoxische Stoffe, die sich schädigend auf aquatische Lebewesen auswirken können. Das Produkt enthält Stoffe die in der aquatischen Umwelt zu unerwünschten Langzeitwirkungen führen können.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Die Entsorgung von Produkt und ungereinigter Verpackung soll unter Beachtung der Vorschriften nach Rücksprache mit der zuständigen örtlichen Behörde und dem Entsorger in einer geeigneten und dafür zugelassenen Anlage erfolgen. Die Zuordnung einer Abfallschlüsselnummer gemäß AVV ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger vorzunehmen.

Restentleerte Verpackungen können in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften einer ordnungsgemäßen Wiederverwertung zugeführt werden.

150 ml-Tube: Kunststoff;

Produkt

Abfallschlüsselnummer gemäß AVV:

08 01 19 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten

Ungereinigte Verpackung

Abfallschlüsselnummer gemäß AVV:

15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

Gereinigte Verpackung



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Carbon Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,03

Überarbeitet am: 18.06.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

*Abfallschlüsselnummer gemäß AVV:
15 01 02 Verpackung aus Kunststoff*

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

*Hinweise zur Beförderung gefährlicher Güter
auf Straße, Schiene oder Binnengewässer gemäß ADR / RID,
mit Seeschiffen gemäß IMDG,
per Luftfracht gemäß ICAO-TI / IATA-DGR*

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID

-

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

-

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR / RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

14.4 Verpackungsgruppe

nicht relevant

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR / RID / IMDG-Code: *nein*

ICAO-TI / IATA-DGR: *nein*

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

*Siehe Abschnitte 6 – 8.
Weitere zusätzliche Angaben liegen nicht vor.*

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Carbon Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,03

Überarbeitet am: 18.06.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Nutzungsbeschränkungen:

Das Produkt darf erwerbsmäßig nicht von jungen Menschen unter 18 Jahren eingesetzt werden.

Bedarf für spezielle Schulung:

Keine besonderen Anforderungen.

Der Störfallverordnung Gefahrenkategorien / Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe:

- Nicht zutreffend.

REACH, Anhang XVII:

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer; Naphtha, wasserstoffbehandelt unterliegt den REACH-Beschränkungen, REACH Anhang XVII (Eintrag Nr. 40).

Orangenterpene unterliegt den REACH-Beschränkungen, REACH Anhang XVII (Eintrag Nr. 40).

Terpentin, Öl unterliegt den REACH-Beschränkungen, REACH Anhang XVII (Eintrag Nr. 40).

Anderes:

Wassergefährdungsklasse: WGK 3

Verwendete Quellen:

Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG).

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.

Lösemittelverordnung (31. BIMSchV):

VOC-Anteil: 20 %

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrigsiedend; Orangenöl, Orangenterpene.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

Das Datenblatt wurde überarbeitet. In allen Abschnitten wurden Änderungen vorgenommen. Es ersetzt alle Vorgängerversionen.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf Grundlage der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) neu erstellt und ersetzt vorherige Versionen.

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Haftung ausgeschlossen

16.2 Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter)



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Carbon Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,03

Überarbeitet am: 18.06.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

	auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling, and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization – Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air (Gefahrgutliste Luft der ICAO)
IMDG-Code	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IMO	International Maritime Organization (Internationale Seeschiffahrts-Organisation)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
KZW	Kurzzeitwert
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
ppm	parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
SMW	Schichtmittelwert
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
UFI	Unique Formula Identifier (eindeutiger Rezepturidentifikator)



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Carbon Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,03

Überarbeitet am: 18.06.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

VOC Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

16.3 Wichtige Literatur und Datenquellen

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.
- Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).
- Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).
- Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

16.4 Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften:

Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren:

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H225, Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H226, Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H290, Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H302, Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H304, Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H312, Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314, Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315, Verursacht Hautreizungen.

H317, Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318, Verursacht schwere Augenschäden.

H319, Verursacht schwere Augenreizung.

H332, Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H336, Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H410, Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H411, Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H412, Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

16.6 Schulungshinweise

-

16.7 Sonstige Hinweise

Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand.

Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Carbon Polierpaste

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,03

Überarbeitet am: 18.06.2024

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

das so gefertigte neue Material übertragen werden.